# VERNEHMLASSUNG

# DER REGIERUNG

# DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

# BETREFFEND

# DIE SCHAFFFUNG EINES GESETZES

# ÜBER DIE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUPG)

**Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft**

**Vernehmlassungsfrist: 9. Juni 2006**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung ..... 4

Zuständiges Ressort ..... 5

Betroffene Amtsstellen ..... 5

**I. Vernehmlassungsbericht ..... 6**

1. Ausgangslage ..... 6

1.1 Allgemeines ..... 6
1.2 Umsetzung der Richtlinie ..... 6

2. Schwerpunkte der Richtlinie ..... 7

2.1 Ziel ..... 7
2.2 Geltungsbereich ..... 7
2.3 Umweltbericht ..... 8
2.4 Konsultationen ..... 9
2.5 Entscheidungsfindung und Bekanntgabe der Entscheidung ..... 9

3. Erläuterungen zur Gesetzesvorlage ..... 10

**II. Verfahren der strategischen Umweltprüfung (SUP) ..... 13**

1. A: Allgemeine Bestimmungen ..... 13

2. B: Durchführung des Verfahrens der Umweltprüfung ..... 17

**III. Übergangs- und Schlussbestimmungen ..... 24**

**IV. Vernehmlassungsvorlage ..... 28**

**Beilagen:**

- Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2002 vom 25.6.2002
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, LGBl. 1999 Nr. 95)

***ZUSAMMENFASSUNG***

*Die Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, auch bekannt unter „Strategische Umweltprüfung“ oder kurz SUP-Richtlinie, ist ein wichtiger Fortschritt im Bereich der Umweltvorschriften. Derzeit müssen grosse Projekte, bei denen Umweltauswirkungen wahrscheinlich sind, im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, LGBl. 1999 Nr. 95) geprüft werden. Diese Prüfung findet jedoch zu einem Zeitpunkt statt, an dem die Möglichkeiten signifikanter Anpassungen häufig begrenzt sind. Die Entscheidung über den Standort eines Projekts bzw. die Alternativen sind im Rahmen der Planung für einen Sachbereich oder ein geographisches Gebiet möglicherweise schon gefallen. Die SUP-Richtlinie schliesst diese Lücke, denn sie fordert die Prüfung der Umweltauswirkungen einer breiten Palette von Plänen und Programmen, so dass diese bei der Entwicklung der Pläne und vor deren Verabschiedung bereits berücksichtigt werden können. Ferner muss die Öffentlichkeit frühzeitig zu den Planungsentwürfen und zur Umweltprüfung angehört und ihre Stellungnahmen berücksichtigt werden.*

*In dieser Richtlinie wird die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für Pläne und Programme, die bestimmten Sachbereichen zugeordnet sind und durch die der Rahmen für die künftigen Genehmigungen der in der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird, festgelegt. Daneben werden weitere Pläne und Programme einbezogen, sofern diese voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.*

*Die Durchführung der SUP verlangt, dass ein Umweltbericht erstellt wird. In diesem Umweltbericht sind Angaben über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder des Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Sodann sind der Entwurf des Programms/Plans sowie der Umweltbericht sowohl den in ihrem Aufgabenbereich von den Auswirkungen durch die Durchführung des Plans oder Programms betroffenen Behörden als auch der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich zu machen. Dasselbe Recht in Form der Konsultation ist den durch die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffenen Nachbarstaaten zu gewähren.*

*Die SUP-pflichtigen Pläne und Programme bedürfen zwar keiner Genehmigung in dem Sinne, dass diese umweltverträglich sind. Deren Annahme ist jedoch den betroffenen Behörden, der Öffentlichkeit und jedem konsultierten Nachbarstaat bekannt zu geben. Zudem ist eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen. Diese Erklärung hat anzugeben, a) wie Umwelterwägungen in den Plan und das Programm einbezogen wurden, b) wie der erstellte Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und Ergebnisse von Konsultationen berücksichtigt wurden und c) aus welchen Gründen der angenommene Plan, nach Abwägung mit geprüften Alternativen, gewählt wurde.*

*Am 25. Juni 2002 hat der gemeinsame EWR-Ausschuss in Brüssel beschlossen, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das EWR-Abkommen (EWRA) zu übernehmen (Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2002 vom 25.6.2002). Der Landtag stimmte dieser Übernahme am 22. November 2002 zu.*

*Zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG bedarf es des Erlasses eines Gesetzes über die Strategische Umweltprüfung (SUPG).*

**ZUSTÄNDIGES RESSORT**

- Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft
- Ressort Bauwesen
- Ressort Wirtschaft

**BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Amt für Kommunikation, Landwirtschaftsamt, Amt für Umweltschutz, Amt für Wald, Natur und Landschaft, Amt für Volkswirtschaft, Stabsstelle Landesplanung, Hochbauamt, Tiefbauamt, Gemeinden

Vaduz, 7. März 2006

P

# I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

## 1. AUSGANGSLAGE

### 1.1 Allgemeines

Am 25. Juni 2002 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss in Brüssel beschlossen, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das EWR-Abkommen (EWRA) mit einer Anpassungsbestimmung zu übernehmen (Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2002 vom 25.6.2002). Die Anpassungsklausel betrifft den Ausschluss der Anwendung von Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG, die sich auf Gemeinschaftsrecht beziehen, welches nicht ins EWRA übernommen wurde. Der Landtag stimmte der Übernahme der Richtlinie am 22. November 2002 zu.

### 1.2 Umsetzung der Richtlinie

Die Richtlinie 2001/42/EG bedingt zwingend eine legistische Umsetzung. Zur Umsetzung dieser Richtlinie bedarf es einer formell gesetzlichen Grundlage. Das bestehende Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBl. 1999 Nr. 95, betrifft nur Projekte. Eine gesetzliche Grundlage zur Durchführung einer Umweltprüfung bei Plänen und Programmen ist weder in diesem Gesetz noch in einem anderen vorhanden.

Eine Integration der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in das bestehende UVP-Gesetz wäre schwierig, da sich die SUP und die UVP inhaltlich und verfahrens-

technisch unterscheiden. So beinhaltet die SUP Pläne und Programme, deren Umweltauswirkungen wesentlich komplexer sein können als bei einzelnen Projekten. Bei einer UVP sind Teile der Öffentlichkeit aktiv in das Verfahren eingebunden und haben unter anderem ein Beschwerderecht in Bezug auf die Entscheidungen der Regierung über die Umweltverträglichkeit. Die SUP sieht für die Öffentlichkeit hingegen nur die Information und die Möglichkeit zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahmen sind lediglich zu berücksichtigen. Wesentlich ist auch, dass im Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten die Regierung als Entscheidungs- und Kontrollbehörde fungiert. Hingegen trägt jeweils diejenige Behörde die Verantwortung für die Durchführung der strategischen Umweltprüfung, welche den Plan oder das Programm ausarbeitet.

Aus diesen Gründen entschied sich die Regierung zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG ein eigenes Gesetz auszuarbeiten.

## 2. SCHWERPUNKTE DER RICHTLINIE

### 2.1 Ziel

Ziel der Richtlinie ist es, in Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bereits bei der Ausarbeitung und vor der Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Dieses Ziel soll durch die Einführung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung bei Plänen und Programmen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, erreicht werden.

### 2.2 Geltungsbereich

In den Geltungsbereich fallen Pläne und Programme, die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirt-

schaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-RL) aufgeführten Projekte gesetzt wird. Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen sowie andere Pläne und Programme, durch die der Rahmen für Projekte gesetzt wird, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Die Bestimmung, ob Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, kann durch eine Einzelfallprüfung oder die Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination davon erfolgen. Auf alle Fälle sind die Kriterien in Anhang II der Richtlinie zu berücksichtigen und die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden zu konsultieren. Die Schlussfolgerungen daraus sind einschliesslich der Gründe der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### 2.3 Umweltbericht

Ist eine Umweltprüfung durchzuführen, so ist während der Ausarbeitung und vor der Annahme eines Plans oder Programms oder dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren ein Umweltbericht zu erstellen. Die zu beinhaltenden Informationen sind in Anhang I der Richtlinie umschrieben und betreffen beispielsweise eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms, die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete, die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms. Im Umweltbericht sind sodann die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die durch die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt bewirkt werden, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen An-

wendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, beschreiben und bewerten.

## 2.4 Konsultationen

Konsultationen können mitunter wichtige neue Erkenntnisse vermitteln, die zu wesentlichen Änderungen des Plans oder Programms und damit auch der womöglich wichtigen Umweltauswirkungen führen können. In diesem Fall können eine Überarbeitung des Berichts und eine erneute Konsultation angemessen erscheinen, wenn die Änderungen dies rechtfertigen.

Vor der Annahme eines Programms oder Plans oder dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren sind diese sowie der Umweltbericht sowohl den in ihrem Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffenen Behörden als auch der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich zu machen. Die Mitgliedstaaten können dabei bestimmen, wer unter dem Begriff der Öffentlichkeit zu verstehen ist. Zumindest sind die Teile der Öffentlichkeit einzubeziehen, welche durch die Umweltauswirkungen der Pläne und Programme voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse haben (inklusive Nichtregierungsorganisationen). Dasselbe Recht in Form der Konsultation ist den durch die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffenen Nachbarstaaten zu gewähren. Hierzu ist dem Nachbarstaat eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des entsprechenden Umweltberichts zuzustellen.

## 2.5 Entscheidungsfindung und Bekanntgabe der Entscheidung

Als Bedingung zur Annahme eines Plans oder Programms oder dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren, wird kein offizieller Entscheid über die Umweltprüfung vorausgesetzt. Die Behörde hat jedoch vor der Annahme des Plans oder Programms den erstellten Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen sowie die Ergebnisse der durchgeführten grenzüberschreitenden Konsul-

tationen zu berücksichtigen. Die erfolgte Annahme des Plans oder Programms ist sodann den betroffenen Behörden, der Öffentlichkeit und jedem konsultierten Nachbarstaat bekannt zu geben. Ebenso ist diesen eine zusammenfassende Erklärung zugänglich zu machen. In dieser Erklärung ist zu erläutern: a) wie Umwelterwägungen in den Plan und das Programm einbezogen wurden, b) wie der erstellte Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von Konsultationen berücksichtig wurden und c) aus welchen Gründen der angenommene Plan gewählt wurde. Die Angabe dieser Gründe hat nach Abwägung geprüfter Alternativen zu erfolgen. Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Programms bzw. Plans sind ebenfalls aufzuzeigen.

## 3. ERLÄUTERUNGEN ZUR GESETZESVORLAGE

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Zu Art. 1: Zweck

Die Durchführung von Plänen und Programmen kann teils zu nicht zu unterschätzenden Umweltauswirkungen führen. Aus diesem Grund wird die Pflicht zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit von bestimmten Plänen und Programmen eingeführt. Die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt sind frühzeitig zu ermitteln, das heisst, bereits während der Ausarbeitung und vor der Annahme eines Plans oder Programms ist eine solche Umweltprüfung durchzuführen.

Die SUP-pflichtigen Pläne und Programme bedürfen zwar keiner Genehmigung in dem Sinne, dass diese umweltverträglich sind, jedoch sind die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfung bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms zu beachten.

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme umgesetzt. Der Landtage hat der Übernahme der Richtlinie am 22. November 2002 zugestimmt.

**Zu Art. 2: Geltungsbereich**

Art. 2 soll klar machen, dass nicht nur Pläne und Programme, welche von Landesbehörden ausgearbeitet werden, in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, sondern auch Pläne und Programme von Gemeindebehörden. Dies entspricht der Richtlinie 2001/42/EG, welche vorsieht, dass bei bestimmten Plänen und Programmen, die von Behörden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet werden, eine Umweltprüfung durchzuführen ist.

**Zu Art. 3: Begriffsbestimmungen**

Der Ausdruck Pläne und Programme wird nicht näher definiert. Die Begriffe sind nicht als Synonym zu verstehen, ihre Bedeutung ist jedoch weit gefasst und kann sich in einigen Punkten überschneiden. Um festzustellen, ob es sich bei einem Dokument um einen Plan oder Programm handelt, muss festgestellt werden, ob es die wichtigsten Merkmale eines solchen Plans oder Programms aufweist. Die Bezeichnung allein bietet keine ausreichende Orientierungshilfe. Dokumente mit den verschiedensten Bezeichnungen können alle Merkmale eines Planes oder Programms aufweisen.

In Bst. a) wird erläutert, dass nur diejenigen Pläne und Programme in den Anwendungsbereich der Vernehmlassungsvorlage fallen, welche den zwei dort festgehaltenen Voraussetzungen entsprechen. Zum einen müssen diese von einer Landes- bzw. Gemeindebehörde oder einer natürlichen oder juristischen Person, die im Auftrag der Behörde tätig, ist ausgearbeitet, geändert oder angenommen werden. Pläne und Programme, die von privaten Einrichtungen für ihre eigenen Zwecke ausgearbeitet werden, unterliegen nicht der Vernehmlassungsvorlage. Unter dem Begriff der Behörde ist auch die Regierung zu verstehen. Zum anderen muss die Pflicht zur Ausarbeitung und Änderung eines Plans oder Programms in

einem Gesetz, einer Verordnung oder in einer Verwaltungsvorschrift ausdrücklich festgehalten sein. Eine Pflicht zur Ausarbeitung liegt auch dann vor, wenn die Erstellung eines Plans oder Programms Voraussetzung für entsprechende Massnahmen gemäss einer Rechtsvorschrift ist. Sieht eine rechtliche Bestimmung lediglich die Möglichkeit einer Plan- oder Programmerarbeitung ohne Verpflichtung vor bzw. sind Massnahmen auch ohne vorhergehende zwingende Plan- oder Programmerstellung möglich, so werden diese Pläne oder Programme als nicht der Definition entsprechend eingestuft.

Des Weiteren sind Pläne und Programme, die im Gesetzgebungsverfahren ausgearbeitet werden, von der Vernehmlassungsvorlage erfasst. Zu denken ist zum Bespiel an die Verordnung zum Schutze des Grundwassers, worin die festgelegten Wasserschutzgebiet in einer Karte dargestellt sind.

Der Ausdruck Pläne und Programme schliesst die Änderung von Plänen und Programmen ein. Viele Pläne, insbesondere Flächennutzungspläne, werden meist nicht völlig neu erstellt, sondern geändert, wenn sie veraltet sind. Diesen Änderungen muss dieselbe Bedeutung beigemessen werden wie den Plänen und Programmen selbst.

Bst. b) und c): Ein wichtiger Grundsatz der Vernehmlassungsvorlage liegt im Einbezug der Öffentlichkeit bei der Durchführung der Umweltprüfung. Die Öffentlichkeit muss zu den Planentwürfen und zur Umweltprüfung angehört und ihre Stellungnahmen müssen berücksichtigt werden. Sinnvoller Weise ist der Teil der Öffentlichkeit einzubeziehen, der vom Plan oder Programm betroffen ist oder voraussichtlich betroffen sein wird oder Interessen daran hat. Die tangierte Öffentlichkeit kann sich je nach Plan oder Programm unterscheiden. In einigen Situationen, zum Beispiel bei einem landesweiten Plan oder Programm, kann die Öffentlichkeit, die ein Interesse hat oder voraussichtlich betroffen ist, im Grossen und Ganzen mit der allgemeinen Öffentlichkeit übereinstimmen.

# II. VERFAHREN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

## 1. A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Zu Art. 4: Gegenstand der SUP und Durchführungspflicht**

In Abs. 1 und 2 werden die Gruppen von Plänen und Programmen festgelegt, die entweder automatisch oder auf der Grundlage einer Festlegung durch die Behörden, bzw. die Regierung, einer Umweltprüfung bedürfen. In Art. 6 wird festgehalten, wie diese Festlegung zu erfolgen hat.

Ein Plan oder Programm unterliegt nur dann Abs. 1, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Plan oder das Programm muss für einen oder mehrere der genannten Bereiche ausgearbeitet werden
- und durch den Plan oder das Programm wird der Rahmen für die künftige Genehmigung der im Anhang des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Projekte gesetzt.

Ausser in den in Art. 5 Abs. 1 genannten Fällen liegt es nicht im Ermessen der Behörden, zu bestimmen, ob die unter Art. 4 Abs. 1 fallende Pläne oder Programme voraussichtlich erheblich Umweltauswirkungen haben. Im Gegensatz dazu müssen die Behörden darüber befinden, ob unter Art. 4 Abs. 2 fallende Pläne oder Programme, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben und daher einer Umweltprüfung zu unterziehen sind (Vorprüfung gemäss Art. 6).

Art. 4 Abs. 2 gilt für alle Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, die jedoch nicht unter Art. 4 Abs. 1 fallen. Dies schliesst Projekte in Bereichen, die nicht in Abs. 1 aufgeführt sind, ebenso ein wie Projekte in den aufgeführten Bereichen, die jedoch nicht im Anhang zum UVPG enthalten sind.

Die Formulierung „durch die ein Rahmen für künftige Genehmigungen gesetzt wird“ bedeutet, dass der Plan oder das Programm Kriterien oder Voraussetzungen beinhaltet, welche die rechtliche Grundlage bilden, auf der die Genehmigungsbehörde über einen Genehmigungsantrag zu einem Projekt entscheidet. D.h. der Plan oder das Programm gibt einen gestalterischen Rahmen vor, indem Standort, Art, Grösse oder Betriebsbedingungen (vgl. Abs. 3) für Projekte festgelegt werden. Ein derartiger gestalterischer Akt basiert auf einem Gestaltungswillen resp. einer Gestaltungsidee und einem politischen Akt, in dem Werte gegeneinander abgewogen werden.

Flächennutzungspläne/Zonenpläne beinhalten im allgemeinen Kriterien, die bestimmen, welche Art von Projekten in bestimmten Gebieten durchgeführt werden können, und sind ein typisches Beispiel für Pläne, die den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen.

Die Bedingung des Rahmen-Setzens ist jedoch bei Plänen und Programmen nicht erfüllt, deren ausschließlicher Zweck Umwelt- oder sonstige Schutzaspekte sind und die hiefür Ziele und Maßnahmen festlegen, die ausschließlich der Erreichung der Schutzaspekte dienen und nur positive Umweltauswirkungen haben, indem z.B. Standorte für bestimmte Projekte ausgeschlossen werden. Hier ist der Gestaltungswille nicht erkennbar.

Dies bedeutet, dass Pläne und Programme nicht für eine SUP-Pflicht in Frage kommen:

- in denen bestimmte Sachverhaltsdarstellungen in Bezug auf die Umweltqualität räumlich veranschaulicht werden (z.B. Gefahrenzonenpläne) bzw.
- die zum Schutz von Umweltmedien oder bestimmten Gebieten sowie zur Erzielung positiver Umweltauswirkungen erstellt werden (z.B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete etc.) und
- daher möglicherweise bei eventuellen Genehmigungen oder weiteren Planerstellungen als Grundlagen zu berücksichtigen sind.

**Zu Art. 5: Ausnahmen**

Bei der Auslegung des Begriffs „Nutzung kleiner Gebiete“ wird im Einzelfall zu entscheiden sein, welche Gebiete als kleine Gebiete gelten sollen. Das wichtigste Kriterium bei der Anwendung von Art. 5 Abs. 1 ist jedoch nicht die Grösse des erfassten Gebiets, sondern ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Ein Plan oder Programm bedarf einer Umweltprüfung, wenn bestimmt wurde, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, auch wenn darin die Nutzung eines kleinen Gebiets auf Gemeindeebene festgelegt ist.

Nach der Definition des Ausdrucks „Pläne und Programme“ in Art. 3 Bst. a fallen „Änderungen“ von Plänen und Programmen potenziell in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. In Art. 5 Abs. 1 wird klargestellt, dass eine Änderung so geringfügig sein kann, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Änderungen eines Plans oder Programms bedürfen jedoch, unabhängig vom Umfang der Änderung, einer Umweltprüfung, wenn diese voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Änderungen können gemäss Abs. 2 zumindest dann als „geringfügig“ bezeichnet werden, wenn der Charakter, die Gestaltungsidee eines Plans oder Programms beibehalten wird, z.B. die räumlich begrenzte Erweiterung eines Wohngebietes. Wenn jedoch die Grundzüge bzw. Leitideen auch für Teile des Planungsraumes geändert werden, also z.B. die Änderung eines „Wohngebietes“ in ein „Wohn- und Gewerbegebiet“, kann nicht mehr von Geringfügigkeit gesprochen werden.

Der in Abs. 3 genannte Katastrophenschutz kann Naturereignisse oder vom Menschen verursachte Ereignisse einschliessen. Bei der Anwendung dieser Ausnahmeregelung sind die Ziele des Plans oder Programms zu berücksichtigen, nicht deren Auswirkungen. Ein Plan, indem festgelegt ist, welche Massnahmen bei einem Lawinenabgang getroffen werden sollen, wäre vom Gesetz ausgenommen, während ein Plan, in dem Massnahmen zur Vermeidung von Lawinenabgängen

(z.B. durch die Bereitstellung von Infrastruktur) festgelegt werden, unter das Gesetz fallen würden, da hier wiederum der Gestaltungswille erkennbar ist.

Finanzierungspläne und –Programme können Pläne und Programme einschliessen, in denen beschrieben wird, wie ein Projekt oder eine Tätigkeit finanziert oder wie Zuschüsse oder Subventionen verteilt werden sollen.

**Zu Art. 6: Vorprüfung**

Anders als in Art. 4 Abs. 1 werden bestimmte Pläne und Programme gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 nicht automatisch als Pläne und Programme mit erheblichen Umweltauswirkungen betrachtet und somit einer Umweltprüfung unterstellt. Es muss zuerst bestimmt werden, ob diese Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Die Verwendung des Worts „voraussichtlich“ besagt, dass die Umweltauswirkungen berücksichtigt werden sollen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Im Anhang der Vernehmlassungsvorlage sind Kriterien für die Bestimmung, ob ein Plan oder Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, festgelegt (nähere Erläuterungen siehe Kommentar zum Anhang).

Die Bestimmung, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist, muss öffentlich bekannt gegeben werden. Ist keine Prüfung erforderlich, besteht eine besondere Verpflichtung, die Gründe für diesen Entscheid der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei der Veröffentlichung dieser Schlussfolgerungen kann es für die Behörden hilfreich sein, wenn angegeben wird, wie die im Anhang angegebenen Kriterien berücksichtigt wurden. In welcher Art und Weise die Information der Öffentlichkeit zu erfolgen hat, ist in Art. 11 festgelegt.

**Zu Art. 7: Zuständige Behörde; Feststellung und Zeitpunkt der Umweltprüfung**

In Abs. 1 wird klar festgehalten, dass diejenige Behörde, welche für die Ausarbeitung des Plans oder Programms zuständig ist, auch die Umweltprüfung durchzuführen hat.

Abs. 2 und 3 halten den Zeitpunkt der Durchführung der SUP fest. Mit dem Verfahren der Umweltprüfung soll auf die Ausarbeitung von Plänen und Programmen Einfluss genommen werden. Daher ist mit der Ausarbeitung des Umweltberichts so früh als möglich zu beginnen, idealer Weise zum selben Zeitpunkt wie mit der Ausarbeitung des Plans oder Programms. Wenn die Ausarbeitung eines Plans oder Programms noch nicht abgeschlossen ist, können Elemente, die voraussichtlich unerwünschte Umweltauswirkungen haben, leichter verworfen werden als nach Fertigstellung des Plans oder Programms.

## 2. B: DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS DER UMWELTPRÜFUNG

**Zu Art. 8: Umweltbericht**

Abs. 2 umschreibt die grundlegenden Anforderungen an den Umweltbericht. Neben der Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans oder Programms sind verschiedene Alternativen zu prüfen, es ist also ein Variantenstudium vorgesehen. Wesentlicher Punkt ist, dass die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms und der Alternativen in vergleichbarer Weise ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

In Abs. 3 wird festgehalten, welche Informationen dazu vorzulegen sind, wobei die Kriterien der Bst. A) bis i) kumulativ zu erfüllen sind.

Bst. a): Durch Informationen über die Beziehung zu anderen relevanten Plänen oder Programmen wird der Plan oder das Programm in einen umfassenderen Kon-

text eingebunden. Diese Informationen können z.B. die Stellung des Plans oder Programms im Entscheidungsprozess oder den Anteil betreffen, den dieser Plan oder Programm neben anderen Plänen oder Programmen an der Veränderung der Umweltbedingungen in einem bestimmten Gebiet hat. Relevant können somit Pläne oder Programme auf anderen Stufen der Hierarchie sein, zu der der betreffende Plan oder das betroffene Programm gehört, oder Pläne oder Programme, die für andere Bereiche in den gleichen oder angrenzenden Gebieten ausgearbeitet werden.

Die in Bst. b) genannten Informationen über die relevanten Merkmale des derzeitigen Umweltzustandes sind notwendig um zu verstehen, wie die Umwelt in dem betreffenden Gebiet durch den Plan oder das Programm erheblich beeinflusst werden kann. Die Formulierung „die relevanten Merkmale des Umweltzustandes“ bezieht sich auf die Umweltaspekte, die für die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms relevant sind. Dies können sowohl positive als auch negative Aspekte sein. Die Informationen müssen sich auf den derzeitigen Umweltzustand beziehen und das bedeutet, dass sie so aktuell wie möglich sein sollten. Es ist der derzeitige Umweltzustand im gesamten Gebiet, das im Plan oder Programm erfasst ist, zu berücksichtigen. Zudem sind Gebiete zu erfassen, die ausserhalb der durch den Plan oder das Programm erfassten Gebiete liegen und durch den Plan oder das Programm voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Die Darstellung der Merkmale der Umwelt können als Beschreibung der bei Darlegung des Umweltzustandes aufgeführt Informationen angesehen werden. Umweltmerkmale könnten z.B. sein, dass ein Gebiet besonders sensibel oder gefährdet ist, dass es von grossem botanischem Wert oder dicht besiedelt ist und eine grosse Zahl von Menschen durch Verkehrslärm betroffen ist.

In Bst. c) ist festgelegt, dass Informationen über sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltproblemen vorzulegen sind. Anhand

dieser Informationen soll geprüft werden, wie diese Probleme den Plan oder das Programm beeinflussen oder ob damit zu rechnen ist, dass der Plan oder das Programm bestehende Umweltprobleme verschärft, verringert oder in anderer Weise beeinflusst. Von Bedeutung können auch die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans oder Programms, aber auch die unerheblichen Auswirkungen sein, die in Kombination mit bestehenden Umweltproblemen erhebliche Auswirkungen haben können.

Zu beachten ist, dass sich Bst. d) auf Ziele bezieht, welche für den Plan oder das Programm relevant sind, das heisst, relevant für die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans oder Programms oder die dadurch aufgeworfenen Fragen. Es sind die jeweiligen Ziele des Umweltschutzes, die sich aus Rechtsvorschriften, nationalen oder internationalen Vereinbarungen und anderen Zielvorgaben ergeben, darzustellen. Konsultationen mit Behörden gemäss Art. 11 und 12 können bei der Beschaffung dieser Informationen hilfreich sein.

Die Liste in Bst. e) ist nicht abschliessend, andere Aspekte können ebenfalls von Bedeutung. sein. Eine Beschreibung der Beziehung zwischen den aufgeführten Faktoren ist von grundlegender Bedeutung, weil dadurch andere und noch erheblichere Auswirkungen aufgezeigt werden können als die, die in einer isolierten Prüfung jedes einzelnen Faktors festgestellt werden können. So können erhebliche Auswirkungen auf die Luft oder klimatische Faktoren erhebliche negative Auswirkungen auf die Flora, Fauna und biologische Vielfalt hervorrufen. Jedoch ist auch eine Beschreibung der positiven Auswirkungen erforderlich, um den Beitrag des Plans oder Programms zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung aufzuzeigen.

Bst. f): Der Zweck dieser Bestimmungen besteht darin, sicherzustellen, dass im Umweltbericht Möglichkeiten erörtert werden, wie die im Bericht beschriebenen negativen Auswirkungen begrenzt werden können. Die Massnahmen selbst werden in der Vernehmlassungsvorlage nicht näher beschrieben. Dies könnten Mass-

nahmen sein, die im Plan oder Programm festgelegt oder vorgesehen sind, oder Massnahmen, die im Umweltbericht erörtert werden. Dabei ist zu bedenken, dass Massnahmen zur Schadensbegrenzung selbst negative Umweltauswirkungen haben können, die berücksichtig werden müssen.

Bst. g) Informationen über die Wahl der Alternativen sind notwendig um zu verstehen, warum bestimmte Alternativen geprüft wurden und in welcher Beziehung sie zum Entwurf des Plans oder Programms stehen. Eine Beschreibung der bei der Prüfung angewandten Methoden ist nützlich bei der Beurteilung der Qualität und Zuverlässigkeit der Informationen und Ergebnisse.

Bst. h): Nach Art. 15 sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne oder Programme auf die Umwelt zu überwachen und es ist daher im Bericht zu beschreiben, wie diese Überwachung durchzuführen ist. In einigen Fällen kann es erforderlich sein, die Überwachungsmechanismen während der Durchführung des Plans anzupassen, was durch das Gesetz nicht ausgeschlossen wird.

Der Zweck der nichttechnischen Zusammenfassung nach Bst. i) besteht darin, der Öffentlichkeit und den Entscheidungsträgern die wichtigsten Aspekte und Ergebnisse des Umweltberichts auf einfache Weise zugänglich und verständlich zu machen.

In Abs. 4 wird unterstrichen, dass es wünschenswert ist, die Beschaffung und Erstellung von Informationen zu rationalisieren. Diese Regelung ist vor allem dann von Nutzen, wenn Pläne und Programme zu einer Programmhierarchie gehören. Damit lassen sich Mehrfachprüfungen vermeiden.

**Zu Art. 9: Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Der Umweltbericht soll diejenigen Angaben enthalten, welche vernünftiger Weise verlangt werden können. Mit dem Hinweis auf den „Umfang und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms“ wird klar gestellt, dass ein Umweltbericht über einen allgemeinen Plan oder Programm nicht unbedingt sehr detaillierte Informa-

tionen und Analysen enthalten muss, während in einem Umweltbericht über einen Plan oder Programm mit einem höheren Detaillierungsgrad sehr viel mehr Detailinformationen erwartet werden.

In manchen Fällen können sich mehrere Pläne oder Programme im Wesentlichen auf dasselbe Thema beziehen, jedoch ein anderes geographisches Gebiet betreffen oder sich im Detaillierungsgrad unterscheiden. Durch Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass in solchen Fällen Mehrfachprüfungen vermieden werden.

Nach Abs. 4 müssen die Behörden, deren Umwelt bezogener Bereich betroffen ist, bei der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der im Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert werden. Diese Behörden können, müssen jedoch nicht, auch in die Erarbeitung des Berichts während der Ausarbeitung und Annahme des Plans oder Programms einbezogen werden.

**Zu Art. 10 : Beteiligung anderer Behörden**

Konsultationen können mitunter wichtige neue Erkenntnisse vermitteln, die zu wesentlichen Änderungen des Plans oder Programms und damit auch der womöglich wichtigen Umweltauswirkungen führen können. In diesem Fall können eine Überarbeitung des Berichts und eine erneute Konsultation angemessen erscheinen, wenn die Änderungen dies rechtfertigen.

Zu konsultieren sind in jedem Fall jene Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich durch die von einem Plan oder Programm verursachten Umweltauswirkungen berührt sein können. Gedacht ist in erster Linie an den Einbezug des Amtes für Umweltschutz, des Amtes für Wald, Natur und Landschaft, Stabstelle Landesplanung sowie die Gemeinden. Im umweltbezogenen Aufgabenbereich berührt sein können aber auch andere Ämter/Stellen sein, wie z.B. die Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft oder das Tiefbauamt.

Die Frist von einem Monat zur Auflage bzw. zur Einreichung der Stellungnahme wurde entsprechend dem UVP-Gesetz festgesetzt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass

diese Frist meistens ausreichend ist. Für verschiedene Arten von Plänen oder Programmen können jedoch verschiedene Fristen angemessen sein. Es kommt darauf an, dass auch bei umfangreichen, komplexen, strittigen oder weit reichenden Plänen oder Programmen genügend Zeit zur Meinungsbildung und –formulierung gewährt wird. Entsprechend ist es möglich, die Frist zur Stellungnahme zu verlängern.

**Zu Art. 11 : Beteiligung der Öffentlichkeit**

Bezüglich Auflagefrist für Pläne und Programme gelten die gleichen Ausführungen wie zu Art. 10. Festzuhalten ist, dass nur die in Art. 3 Bst. b) definierte Öffentlichkeit berechtigt ist, zu diesen Dokumenten Stellung zu nehmen.

Abs. 2: Je nach Art des Plans oder Programms und der berührten Öffentlichkeit kann der Ort sowie die Art und Weise der öffentlichen Auflage des Umweltberichts sowie des Entwurfs des Plans oder Programms variieren. In einem Fall kann die Mitteilung betreffend die Auflage des Umweltberichts in den Publikationsorganen der Gemeinden genügen, im anderen Fall ist ein Hinweis in den Landeszeitungen notwendig. Wichtig ist, dass die effektive Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist.

**Zu Art. 12: Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Art. 12 sieht bei Plänen oder Programmen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf andere Staaten haben, Konsultationen vor.

Sobald der grenzüberschreitende Mechanismus ausgelöst wurde, müssen sich die beteiligten Staaten über die Einzelheiten verständigen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Konsultationen der Öffentlichkeit und der in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffenen Behörden stattfinden. Hierbei muss berücksichtig werden, dass die gemäss Abs. 2 festzulegende Frist ausreicht, die im anderen Staat durch den Plan oder Programm betroffene Öffentlichkeit

sowie Behörden zu bestimmen und zu unterrichten und dass diese innert eines Monats Stellung nehmen können.

**Zu Art. 13: Abschliessende Bewertung und Berücksichtigung**

Nachdem die Stellungnahmen der Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und der konsultierten Mitgliedstaaten vorliegen, sind eben diese bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms durch die Behörden bzw. vor dessen Einbringung in ein Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Das „zu berücksichtigen“ bedeutet, dass die Ergebnisse der SUP zwar im Entscheidungsprozess zu beachten sind, die annehmende bzw. beschliessende Behörde jedoch nicht zwingend an diese Ergebnisse gebunden sind. Ein gewisser Zwang entsteht jedoch durch die in Art. 14 verlangten Informationen bei Bekanntmachung des angenommenen Plans oder Programms. Wesentlich ist, dass die Umweltbelange sowohl in den Planungsprozess als auch in die eigentliche Entscheidungsfindung einfliessen.

**Zu Art. 14: Bekanntmachung der Annahme des Plan oder Programms**

Art. 14 befasst sich mit der Bekanntgabe von Informationen über die Endergebnisse des Prüfverfahrens. Bekannt zugeben sind auch die Massnahmen, die zur Überwachung nach Art. 15 getroffen wurden. Mit diesem Monitoring sollen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt kontrolliert werden.

**Zu Art. 15: Überwachung**

Die Überwachung ist ein wichtiges Element, da sie einen Vergleich zwischen den Ergebnissen der Umweltprüfung und den tatsächlichen eintretenden Auswirkungen auf die Umwelt ermöglicht. Die Aufgaben des Monitoring können wie folgt beschrieben werden:

1. Validierung der Prognosen und Bewertungen: Hier gilt es, die im Planungsprozess getroffenen Annahmen, Prognosen und Bewertungen mit den tatsächlichen Entwicklungen zu vergleichen.

2. Kontrolle der Erreichung der Planungsziele: Durch das Monitoring kann festgestellt werden, ob bzw. in welchem Ausmass die Planungsziele mit den in der Planung vorgesehenen Massnahmen erreicht wurden.

3. Nachkontrolle von Vermeidung-, Verminderungs- und Kompensationsmassnahmen: Dabei werden Massnahmen, die dazu dienen sollen, negative Effekte der Planungen in Bezug auf die Umwelt zu vermeiden bzw. im Nachhinein auszugleichen, auf ihre Wirksamkeit hin untersucht.

Die Art und Weise der Überwachung soll der zuständigen Behörde freigestellt sein. Zeitpunkt, Häufigkeit und die anzuwendenden Methoden sind entsprechend einzelfallspezifisch festzulegen. Für das Monitoring können auch bestehende Überwachungsmechanismen angewendet und/oder adaptiert werden, um hier Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Das Gesetz fordert jedoch nicht unbedingt, aufgrund der Überwachung einen Plan oder ein Programm zu ändern. Dies stimmt mit dem allgemeinen Verständnis der Umweltprüfung überein, die Entscheidungshilfen gibt, aber keine Umweltstandards für Pläne oder Programme im eigentlichen Sinn schafft.

## III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Zu Art. 16: Laufende Plan- und Programmausarbeitungen**

Entsprechend dieser Bestimmung soll sinnvoller Weise auch bei Plänen und Programmen eine SUP durchgeführt werden, mit deren Ausarbeitung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen, die jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.

**Zum Anhang**

Die Liste im Anhang enthält Kriterien in Bezug auf die Merkmale des Plans oder Programms und die Merkmale der Auswirkungen sowie der voraussichtlich betroffenen Gebiete.

Die Kriterien sind nicht in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgeführt. Ihre individuelle Bedeutung hängt vom jeweiligen Fall ab. Generell gilt, dass die Wahrscheinlichkeit erheblicher Umweltauswirkungen umso grösser ist, je mehr Kriterien erfüllt werden. In einigen Fällen können die Auswirkungen in Bezug auf ein einziges Kriterium jedoch so wichtig sein, dass eine SUP erforderlich sein wird.

Die Voraussage, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist kompliziert, insbesondere bei relativ weit gefassten oder ehrgeizigen Plänen und Programmen, bei denen es schwierig sein dürfte, die Durchführungsergebnisse zum Zeitpunkt der Annahme eines Plans oder Programms vorherzusehen. Die Verwendung des Worts „voraussichtlich“ besagt, dass die Umweltauswirkungen berücksichtigt werden sollen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

**Zu 1. Merkmale der Pläne und Programme**

Bst. a): Je genauer der Rahmen durch einen Plan oder ein Programm gesetzt wird, umso wahrscheinlicher ist es, dass eine Prüfung gemäss dem SUPG durchzuführen ist. Daher können Pläne oder Programme, in denen zum Beispiel nicht nur das Gebiet für den Bau von Häusern oder für gewerbliche Aktivitäten festgelegt ist, sondern auch deren Art, Grösse und (gegebenenfalls) Betriebsbedingungen, einen detaillierteren Rahmen für Projekte setzen als Pläne oder Programme, in denen Ziele festgelegt werden, ohne die Einzelheiten des Rahmens zu erläutern, in dem sie erreicht werden müssen. Rechtsverbindliche Pläne oder Programme können einen strengeren Rahmen setzen als Pläne oder Programme, die nicht rechtsverbindlich sind. Pläne oder Programme, deren ausschliesslicher oder wichtigster Zweck darin besteht, einen Rahmen für Projekte zu setzen, können ebenfalls einen strengeren Rahmen setzen, als Pläne und Programme mit mehreren verschiedenen Zwecken und Schwerpunkten.

Bst. b): Wenn ein Plan oder ein Programm andere Pläne und Programme stark beeinflusst, können die Umweltauswirkungen des betreffenden Plans oder Programms weit reichender (oder tief greifender) sein als wenn dies nicht der Fall

wäre. Schematisch können Pläne und Programme in zwei Kategorien unterteilt werden, in eine „horizontale“ (Pläne und Programme, die zur selben Ebene gehören oder den gleichen oder einen ähnlichen Status haben) und eine „vertikale“ Kategorie (Pläne und Programme einer Planungs- oder Programmhierarchie). In einer Hierarchie können Pläne und Programme auf der höheren, allgemeinen Ebene Pläne und Programme auf der niedrigeren, detaillierten Ebene beeinflussen.

Bei verbindlichen Plänen oder Programmen, die ausdrücklich mit Hilfe anderer Pläne oder Programme durchgeführt werden, ist mit einem starken Einfluss zu rechnen. Bei Plänen oder Programmen, die die einzigen in einem Bereich sind und nicht zu einer Hierarchie gehören, sind die Einflussmöglichkeiten auf andere Pläne oder Programme geringer. Dies gilt jedoch nicht grundsätzlich, und daher sind die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Plänen und Programmen in jedem Fall sorgfältig zu prüfen.

Bst. c): Die Frage, die in diesem Zusammengang geklärt werden muss ist, inwieweit der Plan oder das Programm zur Verringerung der Umweltbelastung beitragen kann. Pläne oder Programme, die die Umwelt in erheblichem Mass beeinflussen können, werden mit höherer Wahrscheinlichkeit einer Prüfung unterzogen als Pläne oder Programme mit geringen Umweltauswirkungen.

Bst. d): Die Relevanz der Probleme für die Pläne oder Programme ist nicht festgelegt. Sie kann auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden. Dieses Kriterium schliesst Fälle ein, in denen Pläne oder Programme Umweltprobleme entweder verursachen oder verschärfen, in denen Pläne und Programme durch Umweltprobleme eingeschränkt oder auf andere Weise beeinflusst werden oder in denen Pläne und Programme zur Lösung, Verringerung oder Vermeidung von Umweltproblemen beitragen. Die Art und die Schwere der für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme sind in jedem Fall festzustellen.

Bst. e): Hier sind die positiven als auch die negativen Beiträge zur Durchführung der Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Es ist wichtig sicherzustellen, dass das gesamte Spektrum der Umweltvorschriften berücksichtigt wird.

**Zu 2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete**

Bst. a) bis g): Aufgrund bestehender zahlreicher Unsicherheiten und unzureichender oder fehlender Daten sowie mangelnden Wissens ist es schwierig zu bestimmen, ob mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist. Eine grobe Schätzung der Auswirkungen dürfte jedoch in jedem Fall möglich sein.

Die Art und die Merkmale der voraussichtlichen Auswirkungen haben in dem Kontext, in dem sie geprüft werden, Einfluss auf die Erheblichkeit dieser Auswirkungen. Relevant ist zum Beispiel, ob die Wahrscheinlichkeit oder Häufigkeit von Auswirkungen sehr gering (zufällig) sein wird oder ob die Auswirkungen kontinuierlich auftreten werden. Ausserdem ist die Wahrscheinlichkeit, dass Auswirkungen als „erheblich“ betrachtet werden, umso grösser, je komplexer (z.B. durch Synergien und Häufung) je weiter verbreitet oder je problematischer sie sind.

Ein ebenso wichtiger Faktor, der zu berücksichtigen ist, ist das Gebiet, das voraussichtlich durch einen Plan oder ein Programm und folglich durch deren Auswirkungen betroffen ist. Zu beachten ist, dass nicht nur die Berücksichtigung von Gebieten vorgesehen ist, deren Status geschützt ist. Die besondere Bedeutung oder die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Auswirkungen hier als erheblich betrachtet werden müssen.

## IV. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

# Gesetz

vom …

# über die Strategische Umweltprüfung (SUPG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

*Zweck*

1) Dieses Gesetz bezweckt:

a) die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen auf die Umwelt unter Beteiligung der Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (Strategische Umweltprüfung);

b) die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfung bei der Ausarbeitung und Änderung von Plänen und Programmen zu berücksichtigen.

2) Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX-2i.01).

Art. 2

*Geltungsbereich*

Dieses Gesetz gilt für Pläne und Programme auf Gemeinde- und Landesebene.

Art. 3

*Begriffsbestimmungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) „Pläne und Programme“: Pläne und Programme,
   1. zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist oder,
   2. die im Gesetzgebungsverfahren angenommen werden;

b) „Öffentlichkeit“: eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen;

c) „betroffene Öffentlichkeit“: jede Person, deren Belange durch einen Plan oder das Programm berührt werden oder voraussichtlich berührt sein werden oder die ein Interesse am Plan oder Programm hat; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmässiger Aufgabenbereich berührt wird oder voraussichtlich berührt sein wird.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## II. Verfahren der Strategischen Umweltprüfung (SUP)

### A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

*Gegenstand der SUP und Durchführungspflicht*

1) Eine Strategische Umweltprüfung ist bei Plänen und Programmen durchzuführen,

a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden; und

b) durch die der Rahamen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, die im Anhang des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt sind.

2) Bei nicht unter Abs. 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen und eine Vorprüfung nach Art. 6 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

3) Pläne und Programme setzen dann einen Rahmen für die Genehmigung von Projekten, wenn sie Festlegungen insbesondere zum Bedarf, zur Grösse, zum Standort, zur Beschaffenheit und zu Betriebsbedingungen des Projektes oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten, die bei der späteren Genehmigung des Projekts zu berücksichtigen sind.

Art. 5

*Ausnahmen*

1) Werden Pläne und Programme nach Art. 4 Abs. 1 nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf Gemeindeebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung nach Art. 6 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

2) Eine Änderung gilt insbesondere dann als geringfügig, wenn durch diese der Charakter oder die Gestaltungsidee eines Plans oder Programms beibehalten wird.

3) Bei Plänen und Programmen, die ausschliesslich den Zielen des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanzierungs- oder Haushaltsplänen bzw. –programmen ist keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Art. 6

*Vorprüfung*

1) Im Falle von Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 bestimmt die zuständige Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Sie berücksichtigt dabei die im Anhang aufgeführten Kriterien.

2) Im Rahmen dieser Vorprüfung holt die zuständige Behörde von den in Art. 10 genannten Behörden deren Stellungnahme ein.

3) Die Öffentlichkeit ist über das Entscheidungsergebnis der Vorprüfung zu informieren. Bei der Entscheidung, keine Umweltprüfung durchzuführen, sind die Gründe anzugeben. Art. 11 Abs. 2 gilt sinngemäss.

Art. 7

*Zuständige Behörde; Feststellung und Zeitpunkt der Umweltprüfung*

1) Die zur Ausarbeitung, Annahme oder Änderung von Plänen oder Programmen verantwortliche Behörde ist für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zuständig.

2) Die zuständige Behörde bestimmt vor der Ausarbeitung des Plans oder Programms, ob nach Art. 4 bis 6 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht.

3) Die Strategische Umweltprüfung ist während der Entwurfsausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder dessen Einbringung ins Gesetzgebungsverfahren durchzuführen.

## B. Durchführung des Verfahrens der Umweltprüfung

Art. 8

*Umweltbericht*

1) Die zuständige Behörde erstellt einen Umweltbericht.

2) Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

3) Der Umweltbericht muss nach Massgabe von Art. 9 folgende Angaben enthalten:

a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;

b) eine Darstellung der relevanten Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;

c) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme, insbesondere derjenigen, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete beziehen;

d) die auf nationaler oder internationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;

e) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschliesslich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschliesslich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Funde, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

f) die Massnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;

g) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Strategische Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschliesslich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

der erforderlichen Informationen (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);

h) eine Beschreibung der geplanten Massnahmen zur Überwachung nach Art. 15;

i) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

4) Angaben, die der zuständigen Behörde aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, können in den Umweltbericht aufgenommen werden, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind.

Art. 9

*Festlegung des Untersuchungsrahmens*

1) Die zuständige Behörde legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschliesslich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach Art. 8 aufzunehmenden Angaben fest.

2) Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbaren Aufwand ermittelt werden können, berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand, die allgemein anerkannten Prüfmethoden, den Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess .

3) Gehören Pläne und Programme zu einer Plan- oder Programmhierarchie, so ist zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens zu bestimmen, auf welcher Ebene bestimmte Umweltauswirkungen am besten geprüft werden können.

4) Im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens holt die zuständige Behörde von den in Art. 10 genannten Behörden deren Stellungnahme ein.

Art. 10

*Beteiligung anderer Behörden*

Die zuständige Behörde übermittelt den Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt sein könnte, den Entwurf des Plans oder Programms sowie den Umweltbericht und fordert sie zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats auf. Handelt es sich insbesondere um besonders umfangreiche Plan oder Programm mit zahlreichen Umweltauswirkungen handelt, so ist die Frist von der zuständigen Behörde angemessen zu verlängern.

Art. 11

*Beteiligung der Öffentlichkeit*

1) Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass der Entwurf des Plans oder Programms sowie der Umweltbericht während eines Monats der Öffentlichkeit zugänglich ist. Innerhalb dieser Frist kann von der betroffenen Öffentlichkeit bei der zuständigen Behörde eine Stellungnahme zum Entwurf des Plans oder Programms und zum Umweltbericht eingereicht werden. Handelt es sich insbesondere um besonders umfangreiche Pläne oder Programme mit zahlreichen Umweltauswirkungen, so ist die Frist von der zuständigen Behörde angemessen zu verlängern.

2) Die zuständige Behörde bestimmt, nach Massgabe der besonderen Merkmale des betreffenden Plans oder Programms, die Einzelheiten der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Sie hat den Ort sowie die Art und Weise der öffentlichen Auflage des Umweltberichts und des Entwurfs des Plans oder Programms so festzulegen, dass eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

Art. 12

*Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung*

1) Wenn die Durchführung eines Plans oder Programms, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben wird oder wenn ein Staat, dessen Umwelt von den Auswirkungen des Plans oder Programms voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, einen Antrag stellt, übermittelt die zuständige Behörde diesem Staat eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des entsprechenden Umweltberichts.

2) Sofern der betroffene Staat darum ersucht, sind Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, und über die geplanten Massnahmen, die der Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen dienen sollen, binnen einer mit diesem Staat einvernehmlich bestimmten Frist zu führen.

3) Finden Konsultationen mit einem Staat statt, so ist sicher zu stellen, dass dessen Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Anwendung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten, sowie dessen betroffene Öffentlichkeit unterrichtet werden und innerhalb von einem Monat Stellung nehmen können.

Art. 13

*Abschliessende Bewertung und Berücksichtigung*

1) Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 10 bis 12 überprüft die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen einschliesslich der Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts.

2) Das Ergebnis der Überprüfung nach Abs. 1 ist bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder dessen Einbringung ins Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Art. 14

*Bekanntmachung der Annahme des Plans oder Programms*

1) Die Annahme eines Plans oder Programms ist den in Art. 10 genannten Behörden, der Öffentlichkeit sowie den konsultierten Staaten bekannt zu machen. Art. 11 Abs. 2 gilt sinngemäss.

2) Die Bekanntmachung hat die folgenden Informationen zu beinhalten:

a) den angenommenen Plan oder das angenommene Programm;

b) eine zusammenfassende Erklärung, die Angaben darüber zu enthalten hat,
   1. wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden;
   2. wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von geführten Konsultationen nach Art. 10 bis 12 berücksichtigt wurden;
   3. aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde;

c) die Massnahmen, die zur Überwachung nach Art. 15 beschlossen wurden.

Art. 15

*Überwachung*

1) Die zuständige Behörde überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemassnahmen ergreifen zu können.

2) Die erforderlichen Überwachungsmassnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen.

3) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 können bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden. Art. 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 16
*Laufende Pläne und Programme*

Pläne und Programme, mit deren Ausarbeitung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, deren Annahme oder Einbringung ins Gesetzgebungsverfahren jedoch nach dem Inkrafttreten erfolgt, unterliegen ebenfalls diesem Gesetz.

### Art. 17
*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

**Anhang**

**(Art. 6 Abs. 1)**

**Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen bei der Vorprüfung**

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf:
   a) das Ausmass, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
   b) das Ausmass, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;
   c) die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
   d) die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
   e) die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der geltenden Umweltvorschriften (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:
   a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
   b) den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
   c) den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
   d) die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
   e) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);

f) die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
   aa) besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
   bb) Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
   cc) intensive Bodennutzung;
g) die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

* * *